

Pensionskasse Syngenta

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass des Reglementes,
- Festlegen der Organisation,
- Festsetzung des Beitrags- und Leistungssystems,
- Beschlussfassung über die Unterschriftenregelung und Kompetenzordnung (evl. Wahl eines Geschäftsführers, Verwalters),
- Wahl der Kontrollstelle und des Experten,
- Zustimmung zur Vermögensanlage- und Geschäftspolitik,
- Verabschiedung von Jahresrechnung und Jahresbericht,
- Veranlassung der Orientierung der Versicherten,
- Verkehr mit der Aufsichtsbehörde (Registrierung usw.).

Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, doch erfolgt dies nur selten. An deren Stelle werden die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in der Regel im Reglement umschrieben.

Bei grossen Personalvorsorgeeinrichtungen kann es zweckmässig sein, dass der Stiftungsrat Ausschüsse bildet, so für die Anlagepolitik (z.B. Anlagekommission), für schwierige oder strittige einzelne Versicherungsfälle (z.B. Versicherungskommission oder „Fallkommission“). Diese Kommissionen bereiten zusammen mit dem Verwalter auch die betreffenden Geschäfte für die Stiftungsratssitzungen vor.

Ein Stiftungsrat kann, sofern damit die Funktionsfähigkeit der Stiftung nicht in Frage gestellt ist, eines seiner Mitglieder aus ihm ausschliessen (BGE vom 17. Dezember 1986, in: Schweizer Personalvorsorge 2/88, S. 61).

Wird ein Geschäftsführer ernannt (auch als Verwalter bezeichnet), so sollte für ihn ein klares Pflichtenheft erstellt werden.

In immer mehr Fällen werden die Verwaltungskosten für die Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr vom Arbeitgeber getragen, sondern der Stiftung weiterbelastet. Dies gilt vor allem für grosse autonome Kassen. Dem hat der Stiftungsrat spätestens bei der Rechnungslegung zuzustimmen.

Es gibt heute verschiedene Institutionen (Lebensversicherer, Sammelstiftungen oder neuerdings auch private Pensionskassen, wie die ABB), welche Drittfirmen offerieren, die ganze Administration ihrer Pensionskasse zu besorgen. Am begehrtesten sind Kunden in Form von Stiftungen mit 200 – 1'000 Versicherten, die ihre Verwaltung als halbautonome Einrichtungen outsourcen wollen. Dadurch wird der Stiftungsrat entlastet.

(Quelle: Carl Helbling „Personalvorsorge und BVG“, 8. Aufl., 2008)